

Gebäudenummerierung und Strassenbenennung

Vom Gemeinderat genehmigt am 28.05.2013, mit Wirkung ab 29.05.2013.
Die neue Version ersetzt das Reglement vom 24.01.2007.

Reglement Nr. 33 Version 02



Inhaltsverzeichnis

1. Bestimmung der Gebäudenummerierung	3
2. Bestimmungen der Strassen, Wege und Plätze	4
3. Schlussbestimmungen und Inkraftsetzung	5

Präambel

Mit der Umstellung auf eine neue Hausnummerierung wurde eine alte und gewohnte Tradition aufgegeben.

Doch ist seit der Einführung des amtlichen Grundbuchs in Liechtenstein ab dem Jahre 1808, mit der auch die erste offizielle Nummerierung der Häuser vorgenommen wurde, kein Stein auf dem anderen geblieben. Die fürstliche Verordnung vom 28. Oktober 1861 schrieb in Liechtenstein später eine Neunummerierung der Häuser vor, womit gleichzeitig auch die Durchführung von periodischen Volkszählungen geregelt wurde. In Ruggell wurden die Häuser von Süden nach Norden – 88 an der Zahl – durchnummert und unseren älteren Mitbewohnern/-innen ist diese Reihenfolge der gepaarten Hausnamen/Hausnummern heute noch geläufig.

Bis anhin wurde die Gebäudenummerierung bei einem neuen Bauvorhaben fortlaufend erstellt.

Aufgrund der regen Bautätigkeit in unserer Gemeinde in den letzten Jahren vervielfachte sich der Bestand an Bauten und teils neuen Erschliessungsstrassen. Das noch bestehende Hausnummerierungssystem verursachte daher laufend Orientierungsschwierigkeiten, vor allem bei Ortsunkundigen.

Mit einem Grundsatzbeschluss vom 10. November 2004 hat der Gemeinderat die Einführung der üblichen Strassennummerierung nach Strassenzügen beschlossen. Im Zusammenhang mit der Erschliessung von verschiedenen Baulandumlegungen war es erforderlich, neue Strassen zu benennen und aufgrund der systembedingten Neunummerierung neue Strassennamen zu vergeben. Dies erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und Kulturkommission, unter Berücksichtigung der Flurnamenkarte und den allgemein bekannten Gebietsbezeichnungen.

Anlässlich einer öffentlichen Informationsveranstaltung vom 30. April 2007 wurde die Bevölkerung durch das involvierte Ingenieurbüro und die Bauverwaltung über das neu geschaffene Reglement, das neue Hausnummernschild, die teils neuen Strassenzuteilungen und die Umsetzung der Neunummerierung umfassend informiert.

1. Bestimmungen der Gebäudenummerierung

1.1 Folgende Gebäude sind mit Nummern zu versehen:

- öffentliche Gebäude
- Wohnhäuser
- Gebäude, in denen ein Geschäft oder ein Gewerbe betrieben wird.

1.2 Bei der Gebäudenummerierung ist in der Regel bei dem Ortsmittelpunkt (Dorfkreisel) am näher gelegenen Ende der Strasse zu beginnen. Wo dies nicht möglich ist, wird von der Hauptverkehrsrichtung her nummeriert. Die Nummerierung beginnt bei der Strasse im Regelfalle mit 1 bzw. 2. Die Gebäude auf der linken Strassenseite erhalten die ungeraden, diejenigen auf der rechten Seite die geraden Nummern.

1.3 Den gegenüberliegenden Gebäuden werden die Nummern so zugeteilt, dass die Zahlen auf beiden Seiten einander möglichst entsprechen (z.B. 11/12, 19/20, 33/34).

1.4 In Zonen, in denen die geschlossene Bauweise gestattet ist, aber noch nicht vollständig erfolgt ist, soll auf je 10 m Strassenseite eine Nummer reserviert werden, ohne Rücksicht darauf, ob dadurch später eventuell einzelne Nummern ausfallen. In Zonen mit offener Überbauung ist auf je 15 bis 20 m Strassenseite eine Nummer zu reservieren. Reihenhäuser müssen einzeln nummeriert werden.

- 1.5 Gebäude, die an mehrere Straßen angrenzen, richtet sich die Adressierung nach jener Straße, von der aus der öffentliche Zugang erfolgt. Gebäude an Hauptdurchgangsstraßen sollen möglichst an diese nummeriert werden. Bei der Zuteilung von Geschäftshäusern ist das geschäftliche Interesse zu berücksichtigen (Eingang, Auslagen etc.). Es ist nicht zulässig, ein Gebäude zwei Straßen zugleich zuzuordnen.
- 1.6 Hinterliegende Haupt- und Nebengebäude werden in die Nummerierung der an der Strassenseite stehenden Gebäude eingereiht. Falls zweckmässiger, können solche Gebäude mit der Nummer des Haupt- oder Vordergebäudes bezeichnet werden, jedoch unter Zusatz eines Buchstabens (a,b,c).
- 1.7 Die Gebäudenummern müssen von der Strassenseite aus möglichst gut sichtbar angebracht werden. Wo dies nicht angeht, wie bei Hintergebäuden und Gebäudegruppen, sind geeignete Wegweiser anzubringen. Die Nummern sollen grundsätzlich für den ganzen Strassenzug auf gleicher Höhe (ab Strassenniveau gemessen) angebracht werden. Nummern von Gebäuden, die durch vorliegende Gebäude von der Straße getrennt sind, können ausnahmsweise beim Hauszugang montiert werden.
- 1.8 Die Nummerntafeln müssen in Form und Farbe einheitlich sein, das heisst, es darf nur die offizielle Nummerntafel verwendet werden. Die Gemeinde bestellt und montiert die offiziellen Gebäudenummern. Die Lieferung und Montage der Gebäudenummern ist für den Hausbesitzer kostenlos. Die Nummerntafeln sind Eigentum der Gemeinde. Bei Abbruch eines Gebäudes ist die Nummerntafel der Gemeinde zurückzugeben.
- 1.9 Die Montage und der Ersatz von unleserlich gewordenen Nummern erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer. Die entsprechende Gebäudenummer wird von der Gemeinde zugeteilt.
- 1.10 Die Auswechselung von Gebäudenummern infolge eventuell notwendiger Änderungen in der Nummerierung, ist Sache der Gemeinde, welche hierfür auch die vollen Kosten übernimmt.

2. Bestimmungen der Straßen, Wege und Plätzen

- 2.1 Die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie die Abänderung bestehender Namen ist Sache des Gemeinderates.
- 2.2 Straßenbezeichnungen, die zu Verwechslungen führen könnten, sind zu vermeiden. Gebäudegruppen, die nicht an durchgehenden oder besonders bezeichneten Straßen oder Wegen liegen, erhalten einen Gruppennamen (Kollektivnamen).
- 2.3 Die Strassentafeln müssen in Form und Farbe einheitlich sein, das heisst, es dürfen nur die offiziellen Strassentafeln verwendet werden. Diese werden von der Gemeinde bestellt und montiert. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde. Das Anbringen von privaten Strassentafeln ist nicht erlaubt.
- 2.4 Die Auswechselung der Strassentafeln (Strassenamen) infolge eventuell notwendiger Änderung ist Sache der Gemeinde, welche hierfür auch die vollen Kosten übernimmt.

3. Schlussbestimmungen und Inkraftsetzung



- 3.1 Über alle Differenzen oder Unklarheiten dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat.
- 3.2 Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 28.05.2013 genehmigt und tritt am 01.06.2013 in Kraft.

Ruggell, 28.05.2013


Ernst Büchel, Gemeindevorsteher



Norman Walch, Vizevorsteher